Bundesgesetzblatt

137

Teil I

Z 5702 A

1987 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1987** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 87	**Erstes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes** 7825-1	138
13. 1. 87	**Vierundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 168 StGB (24. StrÄndG)** 450-2	141
16. 1. 87	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes** 1101-8	142
16. 1. 87	**Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes** 1101-8	143
14. 1. 87	Neufassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes 752-1-2	146
18. 12. 86	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1101-1	147
9. 1. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen 420-1-9	149
12. 1. 87	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte 2122-1-6/3	150

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 151

Verkündungen im Bundesanzeiger 152

Erstes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Vom 12. Januar 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen;".

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Worte „Futtermitteln als Trägerstoffe" durch das Wort „Trägerstoffen" ersetzt;

   b) Nummer 4 wird gestrichen;

   c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. unerwünschte Stoffe: Stoffe – außer Tierseuchenerregern –, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können;".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In den Nummern 1 und 2 wird der jeweilige Buchstabe a wie folgt gefaßt:

   „a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder";

   b) nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

   „3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,

   a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder

   b) die Gesundheit der Tiere zu schädigen;"

   c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4 In § 4 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8, Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Schadstoffe" und „Schadstoffen" durch die Worte „unerwünschte Stoffe" und „unerwünschten Stoffen" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In den Nummern 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte „die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse" durch die Worte „die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit," ersetzt;

   bb) der Schlußpunkt in Nummer 9 wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

   „10. bei der Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln

   a) die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder die Anwendung bestimmter Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,

   b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben.";

   b) in Absatz 2 wird nach der Zahl „8" die Angabe „und 10" eingefügt;

   c) die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

   „(4) Einzelfuttermittel,

   1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind,
   2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind oder
   3. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen,

   dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind. Dies gilt nicht für

   1. Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und
   2. Nebenerzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb beim Dreschen, Abschneiden oder ähnlichen Abtrennen von Teilen pflanzlicher Erzeugnisse anfallen.

   (5) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie

   1. nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder
   2. einer durch Rechtsverordnung nach

   a) Absatz 1 Nr. 4 oder 10 oder

   b) Absatz 1 Nr. 5

festgesetzten Anforderung nicht entsprechen. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist, abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen zur Weiterverarbeitung zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen

   a) gewerbsmäßig Futtermittel,

   b) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder

   c) Zusatzstoffe oder Vormischungen

   hergestellt oder behandelt werden;

2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbsmäßig Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gelagert oder befördert werden;

3. vorzuschreiben, daß

   a) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder Mischfuttermittel unter Verwendung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen nur in Betrieben hergestellt und

   b) Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt

   werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.";

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit sie sich auf

1. Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen oder

2. Zusatzstoffe oder Vormischungen

für Nutztiere beziehen."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- und Untersuchungszwecken zulassen, wenn das Vorhaben unter wissenschaftlicher Leitung oder Aufsicht steht; sie unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.";

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für landwirtschaftliche Betriebe für die dort erzeugten und verwendeten Futtermittel Ausnahmen von § 4 Abs. 5 Satz 1 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit sie unerwünschte Stoffe betreffen, wenn besondere Umstände dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Gesundheit der mit diesen Futtermitteln gefütterten Tiere nicht beeinträchtigt wird und die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse für die Gesundheit des Menschen unbedenklich sind; sie unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwekke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist.";

b) Absatz 6 wird gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen unerwünschte Stoffe enthalten sind, und auf bestimmte Zusatzstoffe auszudehnen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist;

2. einzuschränken, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.";

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" ersetzt;

b) in Satz 3 werden die Worte „in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426)" gestrichen.

11 § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt, entgegen § 3 Nr. 2 oder 4 in den Verkehr bringt oder entgegen § 3 Nr. 3 verfüttert;

2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 in den Verkehr bringt;"

b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 10, 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;"

c) in Absatz 1 Nr. 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6 oder 9" durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10" ersetzt;

d) in Absatz 1 Nr. 14 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder 4" durch die Angabe „§§ 9, 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4" ersetzt;

e) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5" durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Januar 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
G. Stoltenberg

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süssmuth

Vierundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 168 StGB (24. StrÄndG)

Vom 13. Januar 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 168 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Januar 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 16. Januar 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039), wird wie folgt geändert:

§ 44 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Mitglieder des Bundestages zur Anzeige ihres Berufs sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Bundestages, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bundestag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 16. Januar 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Professoren können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Professorendienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und von Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind, ersetzt."

   b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

      „(5) Zur Amtsausstattung gehört auch die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems am Sitz des Deutschen Bundestages und in den Arbeitsräumen eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat des Deutschen Bundestages erläßt."

   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

   d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 14 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachgewiesen wird."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet. Bei Mandatsreisen mit dem eigenen Personenkraftwagen von und nach Berlin wird von der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ab Kilometergeld, das der Ältestenrat festsetzt, gezahlt."

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Dies gilt auch für Teilstrecken innerhalb des Bundesgebietes anläßlich einer Auslandsreise."

5. In § 17 Abs. 7 wird das Wort „Auslandsdienstreisen" durch das Wort „Dienstreisen" ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

         „Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet; gehört das Mitglied dem Bundestag länger als die Hälfte einer Wahlperiode an, wird Übergangsgeld für

weitere drei Monate gewährt; dauert die Mitgliedschaft weniger als die Hälfte einer Wahlperiode, werden nur zwei weitere Monate Übergangsgeld, höchstens jedoch drei Jahre lang, gezahlt."

bb) Satz 4 wird um die Worte „bei der Berechnung nach Satz 2" ergänzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. § 29 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung."

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

7. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gesundheitsschädigung ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 9, 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag nachversichert. Wird eine Nachversicherung durchgeführt, nachdem bereits Beiträge für die gleiche Zeit entrichtet worden sind, so gelten diese Beiträge als Beiträge der Höherversicherung."

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als zwölf Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von elf Jahren."

b) Der bisherige Absatz 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Versorgungsausgleich

(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des § 1587 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt, die sich aus den anrechenbaren Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit). Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht. Die Versorgung nach diesem Gesetz ist als dynamisch anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung, so ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Anteil der Mindestaltersentschädigung zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder."

11. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 381 der Reichsversicherungsordnung zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung besteht. Als Zuschuß ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu zahlen."

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entschädigung ruht, solange Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes gezahlt wird, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften ein Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats anordnen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments."

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Versorgungsbezüge werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht."

d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubs-

gelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen."

e) Folgender Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Bei den Anrechnungsgrenzen der Absätze 3 bis 6 wird die Amtszulage nach § 11 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt."

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 11 und auf die Leistungen nach § 12 sowie nach dem Fünften Abschnitt mit Ausnahme des § 18 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 12 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 11 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozeßordnung."

14. In § 32 Abs. 7 werden die Worte „Bezugs von" durch die Worte „Anspruchs auf" ersetzt.

15. Hinter § 38 a wird folgender § 38 b eingefügt:

„§ 38 b
Hinterbliebenenversorgung bei Tod
während der Mitgliedschaft im Bundestag

Hinterbliebene nach § 25 Abs. 4, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1977 bis zum Inkrafttreten des Siebten Änderungsgesetzes eingetreten ist, erhalten auf Antrag vom Ersten des Monats der Antragstellung an Versorgung nach § 25 Abs. 4."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom 14. Januar 1987

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2251) wird nachstehend der Wortlaut der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-2, veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. die am 20. Dezember 1985 in Kraft getretenen Nummern 1, 2 und 4 sowie die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Nummer 3 des Artikels 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu Nummer 2 wurden erlassen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Bonn, den 14. Januar 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 1

(1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit Anlagen auf Grund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaften dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen, ist dieser maßgebend.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) beachtet worden sind. Die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird ebenfalls vermutet, wenn technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft beachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 73/23 EWG des Rates vom 19. Februar 1973 – Niederspannungsrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 77 S. 29) Anerkennung gefunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

(1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) beachtet worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Anlagen der Bergaufsicht, der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) oder der Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184) unterliegen.

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 18. Dezember 1986

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 400), durch Beschluß vom 10. Dezember 1986 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

   „Die Mitglieder des Bundestages".

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages".

   b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen."

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten; das gilt nicht für ein Mitglied des Bundestages, das einen beratenden Beruf angegeben hat, der nach § 53 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt, im Rahmen der üblichen Tätigkeiten dieses beratenden Berufs;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. der Abschluß von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 7, die seit der Aufstel-

lung als Wahlbewerber für den Bundestag aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen worden und gemäß Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 anzeigepflichtig sind. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt der Präsident fest. Der Präsident erläßt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

§ 4

Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages finden § 23 a Abs.3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 8

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt der Präsident fest, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung; die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen gemäß Absatz 1 nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Präsident seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat,

hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 9
Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 8 Anwendung."

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten am 1. Februar 1987 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Dr. Jenninger

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf Internationalen Ausstellungen

Vom 9. Januar 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) wird folgende Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen bekanntgemacht:

„XVII. Triennale de Milan – ‚Les villes du monde et la future des métropoles' " – Milan, Italie
(XVII. Triennale Mailand – „Die Städte der Welt und die Zukunft der Metropolen")
vom 10. April bis 30. Juli 1987 in Mailand, Italien

Bonn, den 9. Januar 1987

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 12. Januar 1987

In Artikel 2 § 6 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457) muß die letzte Zeile statt „nach Artikel 4." richtig „nach Artikel 5." lauten.

Bonn, den 12. Januar 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Im Auftrag
Schleicher

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 20. Januar 1987

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 87	**Gesetz zu dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen**	34
14. 1. 87	**Gesetz betreffend die Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation**	43
9. 12. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	44
10. 12. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Fünften Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	46
12. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	47
12. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	47
15. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	48
16. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	48
16. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	49
17. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	50
18. 12. 86	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	50
19. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	51
19. 12. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	52
19. 12. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	54
23. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	56

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 86	Verordnung TSF Nr. 9/86 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1	(1	3. 1. 87)	1. 2. 87
29. 12. 86	Sechsundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	377	(9	15. 1. 87)	12. 3. 87
9. 1. 87	Verordnung Nr. 1/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	485	(11	17. 1. 87)	1. 2. 87